

2.7 Übergang in die Sek II in den Förderschwerpunkten LE, ES, SQ

Eine Fortführung des FSP Sprache in der Sekundarstufe II ist ausgeschlossen.

Eine Fortführung des FSP Lernen in der Sekundarstufe II erfolgt nur bei Wahl eines Berufskollegs als Förderschule („Förder-BK“).

Eine Fortführung des FSP Emotionale und Soziale Entwicklung in der Sekundarstufe II erfolgt nur bei Wahl eines Berufskollegs als Förderschule („Förder-BK“) oder bei Autismus-Spektrum-Störung unter den Bedingungen des § 42 (4).

Ein Antrag zur erstmaligen Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung für die Sekundarstufe II in den FSP SQ, LE und ES ist ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen (AO-SF):

§ 19 (1) Sonderpädagogische Förderung aufgrund eines Verfahrens nach den §§ 11 bis 15 endet spätestens

1. mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder
 2. nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Schuljahren mit dem Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses,
- soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 (2) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Verfahren nach den §§ 11 bis 15 über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II allein dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern ein Berufskolleg als Förderschule besuchen soll.

VV zu § 19 Absatz 2

19.2.1 Die besuchte Schule der Sekundarstufe I bittet die Eltern der Schülerinnen und Schüler, ihre Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II (§ 11) spätestens im letzten Schuljahr bis zu den Herbstferien einzureichen, damit die Schulaufsichtsbehörde bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres nach § 14 entscheiden kann.

19.2.2 Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass ein Gutachten zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (§ 13) entbehrlich ist, wenn nach dem Urteil der bisher besuchten Schule die Fortdauer des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung offenkundig ist.

§ 19 (3) In den Fällen des Absatzes 2 endet die sonderpädagogische Förderung im Berufskolleg als Förderschule spätestens mit dem Ende der Schulpflicht in der Sekundarstufe II. Abweichend davon kann eine Schülerin oder ein Schüler auch dann ein Berufskolleg als Förderschule besuchen, solange sie oder er an einer von der Bundesagentur für Arbeit bewilligten Rehabilitationsmaßnahme zum Erwerb eines ersten Berufsabschlusses in einem Berufsausbildungsverhältnis teilnimmt (§§ 19, 115 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist). In diesem Fall gilt ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung als festgestellt; ein Verfahren nach den §§ 11 bis 15 findet nicht statt.

VV zu § 19 (3)

19.3.1 Die sonderpädagogische Förderung im Berufskolleg als Förderschule ist beim Besuch eines einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgangs über die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gemäß § 38 (3) Satz 3 Schulgesetz hinaus bis zum Ablauf des Schuljahres möglich, in dem eine Schülerin oder ein Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

19.3.2 Satz 2 gilt auch für den Besuch einer rehaspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit. Ein Berufskolleg als Förderschule kann eine Schülerin oder einen Schüler unter Vorbehalt aufnehmen, bis über die Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme bzw. einer rehaspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit entschieden ist.

§ 42 (4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit **Autismus-Spektrum-Störung** und einem während der Vollzeitschulpflicht spätestens in Klasse 8 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird in der Sekundarstufe II ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, wenn sie oder er bis dahin zielgleich unterrichtet worden ist entweder

a) im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung oder

b) im Förderschwerpunkt Sprache und

die obere Schulaufsichtsbehörde sie oder ihn für die Sekundarstufe II dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung zuordnet. Im Übrigen gilt § 19 (3).

Organisatorische Hinweise:

An den allgemeinen Berufskollegs gilt das Anmelde- und Aufnahmeverfahren wie für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Die Anmeldung erfolgt im offiziellen Anmeldezeitraum (Februar jeden Jahres) über das Schüler-Online-Verfahren und persönlich beim Berufskolleg.

Für die Anmeldung an einem Berufskolleg als Förderschule (nur FSP LE oder ES) ist es notwendig, dass ein Bescheid über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II gemäß § 19 (2) durch die Schulaufsicht vorliegt. Hierzu soll der Antrag durch die Eltern frühzeitig (möglichst vor den Herbstferien) gestellt werden. Für Schülerinnen und Schüler aus Haupt- und Förderschulen ist der Antrag an das für sie zuständige Schulamt zu stellen; für Schülerinnen und Schüler aller anderen Schulen ist der Antrag an die BR Arnsberg Dezernat 48, Laurentiusstraße 1, 59821 Arnsberg zu stellen. Hierzu wird das Formblatt E mit den darauf vermerkten Anlagen eingereicht.

Die Antragstellung für die Fortführung der sonderpädagogischen Unterstützung bei Autismus-Spektrum-Störungen gemäß § 42 (4) ist abweichend davon immer an die Bezirksregierung Arnsberg (Obere Schulaufsicht) zu stellen. Hierzu wird das Formblatt F mit den darauf vermerkten Anlagen eingereicht. Beide Formblätter erhalten Sie auf Anfrage beim buero-inklusion@bra.nrw.de

Für Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an die Sek I an einer über die Agentur für Arbeit vermittelte Maßnahme (z.B. Reha-BVB) teilnehmen sollen, ist rechtzeitig zu klären, ob im Rahmen dieser Maßnahme der Besuch eines Berufskollegs als Förderschule geplant ist und der entsprechende Antrag gemäß § 19 (2) gestellt werden muss.